

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00062 vom 21. Dezember 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2021.00062

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00062 du 21 décembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00062 del 21 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetz es über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war.

Neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG sind innert 90 Tagen nach ihrer Entdeckung geltend zu machen; nebst dieser relativen Frist gilt eine absolute 10-jährige Frist, die mit der Eröffnung der Verfügung respektive des Einspracheentscheides zu laufen beginnt (vgl. Art. 67 Abs. 1 des Bundesgesetz es über das Verwaltungsverfahren, VwVG, in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 ATSG; BGE 143 V 105 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Der Begriff « neue Tatsachen oder Beweismittel » ist bei der (prozessualen) Revision eines Verwaltungsentscheides nach Art.

53 Abs.

1 ATSG gleich auszulegen wie bei der Revision eines kantonalen Gerichtsentscheides gemäss Art. 61

lit .

i ATSG oder bei der Revision eines Bundesgerichtsurteils gemäss Art.

123 Abs.

E. 1.3

Mit Eingabe vom 4. Februar 2019 ersuchte der Versicherte um Wiedererwägung, eventuell Revision des Einspracheentscheides (Urk. 12/196). Am 4. September 2019 (Urk. 12/200) stellte der Versicherte erneut ein Revisionsgesuch. Mit Verfügung der IV-Stelle vom 20. Februar 2020 wurde dem Versicherten eine ganze Invalidenrente ab 1. Oktober 2014 zugesprochen (Urk. 12/205). Mit Schreiben vom 8. September 2020 (Urk. 12/207) und vom 6. Oktober 2020 (Urk. 12/209) teilte die Suva mit, dass keine Gründe dargetan worden seien, die eine prozessuale Revision rechtfertigen würden; damit betrachte sie den Fall unverändert als mit dem inzwischen rechtskräftigen Einspracheentscheid vom 14. September 2018 als abgeschlossen. Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das hiesige Gericht mit Beschluss vom 2. Dezember 2020 nicht ein, da es an einem beschwerdeweise weiter ziehbaren Anfechtungsgegenstand fehlte (Urk. 12/210). Mit Verfügung vom 17. Dezember 2020 (Urk. 12/211) lehnte die Suva das Revisionsgesuch erneut ab. Die dagegen

erhobene Einsprache (Urk. 12/212) wies die Suva mit Entscheid vom 5. Februar 2021 ab (Urk. 12/219 = Urk. 2).

E. 2

unten). In casu stehe nicht eine erhebliche Gesundheitsveränderung in Frage, sondern eine kausale Diagnose, welche vor Bekanntwerden der Revisionsgründe nicht gestellt und nicht beachtet worden sei (S. 3 unten). Die neuen Beweismittel legten eine neue medizinische Erkenntnis dar (S. 4 Mitte). Es handle sich nicht um eine Neubewertung eines alten Sachverhaltes oder um die Korrektur einer ursprünglich falschen Würdigung damals bereits bekannter Tatsachen. Es habe damals schlicht an den notwendigen Beweismitteln für eine zutreffende Bewertung gefehlt. Die neuen Feststellungen seien relevant für die Einschätzung des Leistungsanspruchs, namentlich den Anspruch auf eine Rente aus UVG (S. 4 unten).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) aus, mit dem erneuten Ersuchen um prozessuale Revision seien Berichte des Spitals A.____ (richtig: der psychiatrischen Klinik B.____, B.____) vom 12. Dezember 2018, 1. Februar 2019 und 11. Juni 2019 eingereicht worden, mithin alle Berichte, die erst nach Erlass des Einspracheentscheides vom 14. Juni 2018 erstellt worden seien. Es handle sich um psychiatrische und neuropsychologische Berichte, die die anhaltenden Beschwerden und Defizite sowie die längst bekannten bildgebenden Befunde neu interpretierten, anders würdigten, womit aber auch in inhaltlich-materieller Hinsicht keine Revision angezeigt sei. Denn psychiatrische und neuropsychologische Beschwerden, Befunde und Diagnosen liessen sich naturgemäss per se nicht bildgebend darstellen, objektivieren und würden mithin nicht als Tatsachen im obgenannten revisionsrechtlichen Sinne taugen (S. 4 Mitte). Die neu aufgelegten psychiatrischen und neuropsychologischen Berichte würden keine neuen tatsächlichen Grundlagen des Einspracheentscheides beweisen, so dass sie auch die damals getroffene rechtliche Würdigung nicht zu ändern vermögen, also kein anderer Entscheid resultieren würde (S. 4 unten).

In der Beschwerdeantwort (Urk. 11) hielt die Beschwerdegegnerin fest, dass das Revisionsbegehren einzig gestützt auf neu erstellte, nicht aber nachträglich neu entdeckte Tatsachen und Beweismittel erfolge. Auch änderten diese Berichte die tatbestandlichen Grundlagen nicht. Die bloss abweichende Würdigung des Sachverhaltes stelle keinen Revisionsgrund dar (S. 5 Mitte).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer machte in der Beschwerde (Urk. 1) geltend, dass sich seit dem Einspracheentscheid weitere neue Erkenntnisse ergeben hätten, welche eine vollständig andere Beurteilung aus unfallrechtlicher Sicht aufdrängten. Die Berichte der B.____ vom 1

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist demnach, ob sich aufgrund der drei neu eingereichten Berichte neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel ergeben, welche eine prozessuale Revision des Einspracheentscheides vom 1

E. 2.4

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a).

Soweit der Beschwerdeführer die Zusprechung einer UVG-Rente beantragt, fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand, so dass diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. 3. 3.1

Dem Einspracheentscheid vom 1

E. 4

September 2018 ergangenen Berichte ergeben über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers folgendes Bild:

E. 4.1

Die nach dem Einspracheentscheid vom 1

E. 4.2

Die Ärzte der psychiatrischen Klinik B.____ (B.____) berichteten am 12. Dezember 2018 über die neuropsychologische Untersuchung vom 12. und 16. November 2018 (Urk. 12/197 = Urk. 3/3). Sie nannten die Diagnosen einer posttraumatischen Belastungsstörung, eines Schädel-Hirn-Traumas, eines Rippenbruchs und eines Armbruchs nach Überfall 2012 (S. 1 unten). Im Rahmen der Beurteilung führten sie aus, dass sich neuropsychologische Defizite vor allem in den Frontalhirnfunktionen fänden. Hingegen seien die temporalen Funktionen intakt. Während der Untersuchung hätten sich Verhaltensdefizite gezeigt, die auch in der Krankengeschichte sowie fremdanamnestisch durch die Schwester, den ehemaligen Arbeitgeber sowie in der neuropsychologischen Voruntersuchung von 2014 beschrieben worden seien (S. 4 unten). Dabei handle es sich um einen erhöhten Redefluss, ein verzögertes Abschiednehmen, kommentierendes Verhalten beim Bearbeiten von Aufgaben und eine affektive Instabilität mit Weinen und aggressiven Durchbrüchen. Der Beschwerdeführer berichte auch von einschliessenden Suizidgedanken (S. 4 f.). Die neuropsychologischen Defizite und Verhaltensauffälligkeiten deuteten in ihrer Gesamtheit auf eine Verletzung des Frontalhirns hin, die prämorbid nicht vorhanden gewesen sei und deshalb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Rahmen des Überfalls von 2012 erworben worden sei. Es handle sich also um eine organische Ursache, die jedoch häufig im MRI nicht sichtbar sei (S. 5 oben). Im Vergleich zur neuropsychologischen Voruntersuchung habe sich eine Normalisierung der Gedächtnisprobleme gezeigt. Im Übrigen sei der neuropsychologische Befund mit der Beurteilung des Neurologen Dr. G.____ (Bericht vom 28. März 2014) vereinbar (S. 5 Mitte).

E. 4.3

Vom 23. Oktober 2018 bis 19. April 2019 war der Beschwerdeführer im Zentrum für Psychiatrie in M.____ hospitalisiert. Im Austrittsbericht der Ärzte der B.____ vom 11. Juni 2019 (Urk. 12/200/11-15 = Urk. 3/1) wurden im Wesentlichen folgende Diagnosen genannt (S. 1 Mitte): posttraumatische Belastungsstörung hirnorganisches Psychosyndrom

nach Schädelhirntrauma Tabak: Abhängigkeitssyndrom

Der Beschwerdeführer sei zur Behandlung aufgrund einer depressiv-melancholischen Verstimmung gekommen, mit einer erhöhten Suizidalität. Zudem hätten Intrusionen und Alpträume bestanden. Im Verlauf sei eine erhebliche neurokognitive Einschränkung offensichtlich geworden, mit der Verkennung von Personen und Situationen. Im stationären Alltag sei es wiederholt zu Zwischenfällen und Konfliktsituationen gekommen, welche auf eine reduzierte Frustrationstoleranz und eine gesteigerte Impulsivität zurückzuführen seien (S. 3 unten). Im Alltag habe eine Überforderung bestanden; der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage gewesen, seinen Alltag (auf Station) zu bewältigen. Diagnostisch hätten sie den Symptomen ein hirnorganisches Psychosyndrom nach Schädelhirntrauma zugeordnet (S. 3 f.). Der Zustand des Beschwerdeführers habe sich langsam aber progressiv gebessert. Gegen Ende des Aufenthaltes sei es sehr selten bis kaum zu Zwischenfällen gekommen, auch nicht bei schwierigen und emotional belastenden Situationen (S. 4 unten).

E. 4.4

Dipl. Analyt. Psych. C.____ führte im Bericht vom 22. Februar 2021 zuhanden des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers (Urk. 3/4) aus, dass die folgende Übersicht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der bisherigen wesentlichen Untersuchungen biete und seines Erachtens ausreichend Grundlage gebe, die jetzige soziale Situation und den psychischen Befund eindeutig dem gewaltvollen Überfall und der schweren Körperverletzung zuzuordnen (S. 1). Insbesondere gestützt auf die Beurteilungen durch Dr. G.____ (vgl. vorstehend E. 3.4) und Dr. F.____ (vgl. vorstehend E. 3.3) hielt der Psychologe C.____ fest, alle relevanten Untersuchungen und Befunderhebungen unterschiedlicher Kollegen der verschiedenen Fachrichtungen würden in die gleiche Richtung weisen. Die Folgen des Überfalls seien eine schwere physische Schädigung (die Folgen eines schweren Schädelhirntraumas: organisches Psychosyndrom ohne fokale Ausfälle, eine frontobasale strukturelle Schädigung als Hauptursache) mit einem zugleich folgenden schweren Psychotrauma (S. 6 unten).

E. 5.1

Im Einspracheentscheid vom 14. September 2018 (Urk. 12/191) stützte sich die Beschwerdegegnerin unter anderem auf den Bericht der Neurologin Dr. H.____ (S. 7 Mitte; vgl. zum Bericht von Dr. H.____ vorstehend E. 3.5). Zudem führte sie aus, dass der Schädel des Beschwerdeführers bereits dreimal bildgebend mittels Tomographien abgeklärt worden sei. Es hätten keine mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unfallbedingten Beschwerden bezüglich der nach wie vor geklagten Kopfschmerzen und neuropsychologischen Defizite bildgebend objektiviert werden können (S. 8 Mitte). Damit könne betreffend diese Beschwerden einzig von organisch nicht hinreichend nachweisbaren Beeinträchtigungen ausgegangen werden (S. 8 unten). Diese sowie die psychischen Beschwerden stünden in keinem adäquaten Kausalzusammenhang zum Unfall vom 22. Oktober 2012 (S. 18 Mitte).

Bereits in der Verfügung vom 12. Mai 2016 (Urk. 12/163) war die Beschwerdegegnerin davon ausgegangen, dass die heute noch geklagten Beschwerden organisch nicht hinreichend nachweisbar seien. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung sei das Ereignis nicht geeignet, eine langfristige Beeinträchtigung auf Dauer zu begründen. Die übliche Reaktion auf einen solchen Überfall dürfte darin bestehen, dass zwar eine Traumatisierung stattfinde, diese jedoch innert einiger Monate überwunden werde (S. 1 Mitte).

E. 5.2

Im aktuellen Verfahren betreffend prozessuale Revision

machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass nun erwiesen sei, dass den neuropsychologischen Defiziten eine organische Störung zugrunde liege. Mit Bericht vom 12. Dezember 2018 sei erstmals klar und beweiskräftig dargelegt worden, dass er einen hirnrorganischen Schaden erlitten habe. Dr. G.____ habe 2014 und 2016 bereits einen Verdacht geäußert; unterdessen könne eine klare und differenzierte Diagnose gestellt werden, womit eine relevante neue Erkenntnis vorliege (Urk. 12/196 S. 3).

E. 5.3

Wie bereits ausgeführt (vgl. vorstehend E. 1.2), ist eine vorgebrachte neue Tatsache als solche in der Regel nicht erheblich, wenn der Revisionsgrund

eine materielle Anspruchsvoraussetzung betrifft, deren Beurteilung massgeblich auf Schätzung oder Beweiswürdigung beruht.

Ein Revisionsgrund fällt demnach überhaupt nur in Betracht, wenn bereits im ursprünglichen Verfahren der untersuchende Arzt und die entscheidende Behörde das Ermessen wegen eines neu erhobenen Befundes zwingend anders hätten ausüben und infolgedessen zu einem anderen Ergebnis hätten gelangen müssen. Nicht als neu wird eine Tatsache dann betrachtet, wenn das im Revisionsverfahren vorgebrachte Element lediglich eine neue Würdigung einer bereits bekannten Tatsache in sich schliesst (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Auflage, Zürich 2020, Rz

26 zu Art. 53).

E. 5.4

Im Rahmen des Einspracheentscheides vom 14. September 2018 wurde unter Berücksichtigung der Computertomographie vom 22. Oktober 2012 und der Magnetresonanztomographien vom 2

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich aus den drei neuen Berichten keine neuen Befunde ergeben, welche im ursprünglichen Verfahren zwingend zu einer anderen Ermessensausübung hätten führen müssen, sodass es an erheblichen neuen Tatsachen oder Beweismitteln fehlt. Vielmehr sind die neuen Erkenntnisse auf der Ebene der medizinischen Beurteilung anzusiedeln.

Demnach ist kein Revisionsstatbestand im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG gegeben und die Beschwerdegegnerin hat es zu Recht abgelehnt, ihren früheren Entscheid prozessual zu revidieren.

Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich daher als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 6. 6.1

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115).

Bedürftig im Sinne von Art. 64 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) ist eine Person, wenn sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nötigen

Lebensunterhaltes nicht in der Lage ist, die Prozesskosten zu bestreiten (BGE 128 I 225 E. 2.5.1). Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt, in dem das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (§ 28 lit. a GSVGer

i.V.m. Art. 119 ZPO) eingereicht wird (BGE 120 Ia 179 E. 3a), oder – bei seither eingetretenen Veränderungen – auch in demjenigen der Entscheidfindung (BGE 108 V 265 E. 4). 6.2

Bei der Berechnung der Bedürftigkeit stützt sich das Sozialversicherungsgericht praxismässig auf das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend betriebsrechtliches Existenzminimum und zählt zu dem so ermittelten Resultat personen- und zivilstandsabhängige Einkommens- und Vermögensfreibeträge hinzu (Christian Zünd/Brigitte Pfiffner Rauber, Hrsg., Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich/Luzern 2009, N 7 zu § 16). 6.3

Der Beschwerdeführer lebt alleine in einer 2.5-Zimmer-Wohnung (vgl. Urk. 9/3). Er verfügt über eine Rente der Invalidenversicherung in der Höhe von Fr. 2'067.- sowie über Leistungen der beruflichen Vorsorge von Fr. 1'892.-- pro Monat (vgl. Urk. 9/1-2), mithin über monatliche Renteneinnahmen von insgesamt Fr. 3'959.--.

Ausgabenseitig ist ein Grundbetrag für eine alleinstehende Person ohne Haushaltsgemeinschaft von Fr. 1'200.-- anzurechnen. Ausserdem ist der Mietzins für die 2.5-Zimmer-Wohnung inklusive Autoabstellplatz von Fr. 1'345.-- pro Monat zu berücksichtigen (vgl. Urk. 9/3). Des Weiteren ist den eingereichten Belegen zu entnehmen, dass sich die Krankenversicherungsprämien abzüglich Prämienverbilligung auf Fr. 259.-- monatlich belaufen (Urk. 9/6). Die Staats- und Gemeindesteuern für das Jahr 2021 betragen Fr. 24.-- (Urk. 9/10), mithin Fr. 2.-- pro Monat, die persönlichen Beiträge für Nichterwerbstätige rund Fr. 43.-- monatlich (vgl. Urk. 9/11). Zudem wurde ein Betrag von Fr. 225.80 für ungedeckte Gesundheitskosten geltend gemacht (Urk. 8 S. 4), welcher offenbar aus einem Kostenvoranschlag für eine zahnärztliche Behandlung in der Höhe von Fr. 1'709.70 (vgl. Urk. 9/7) sowie den vom Beschwerdeführer im Jahr 2020 selbst bezahlten Kosten von Fr. 1'000.-- (vgl. Urk. 9/9) errechnet wurde.

Soweit der Beschwerdeführer zusätzlich Kosten für den Lebensunterhalt (Haushalt, Verpflegung, Elektrizität, Hygiene/Körperpflege, Kleider/Schuhe, Optiker, Medien, Freizeit, Kultur, Verkehrsmittel, Velo) im Betrag von Fr. 1'634.-- geltend machte (vgl. Urk. 9/14), ist festzuhalten, dass diese Auslagen mit dem Grundbetrag zu bestreiten sind, welcher beim Beschwerdeführer mit Fr. 1'200.-- beziffert wurde. Zusätzlich zum Grundbetrag ist dem Beschwerdeführer ein Freibetrag von Fr. 400.-- anzurechnen.

Weitere Ausgaben sind aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht ausgewiesen und wurden auch nicht geltend gemacht.

Insgesamt stehen den monatlichen Einnahmen von Fr. 3'959.-- somit Ausgaben in der Höhe von Fr. 3'075.-- (Grundbetrag 1'200, Miete 1'345, Sozialbeiträge 43, Krankenkasse 259, Krankheitskosten 226, Steuern 2) gegenüber. 6.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer nach Abzug des Freibetrages von Fr. 400.-- ein monatlicher Überschuss von Fr. 484.-- verbleibt. Damit ist der Beschwerdeführer in der Lage, allenfalls mittels Ratenzahlungen, seine Anwaltskosten selber zu begleichen, ohne dass in sein Existenzminimum eingegriffen wird.

Der Beschwerdeführer ist somit nicht als prozessual bedürftig zu qualifizieren. Dies führt zur Abweisung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtsvertretung. Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch des Beschwerdeführers vom

E. 9

März 2021 um unentgeltliche Rechtsvertretung wird abgewiesen. und erkennt sodann: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Christoph Erdös - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grieder-Martens Neuenschwander-Erni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.